

**Diplomprüfungsordnung (DPO 1996)
für den Studiengang Physik
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 30. September 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis

§ 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Übergangsbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Bestimmungen

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Diplomstudiengang Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufspraxis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Diesem Ziel dienen insbesondere die Vermittlung eines umfassenden Überblicks über die Grundlagen der Physik, eine fundierte Ausbildung in Mathematik, der Erwerb erweiterter und vertiefter Kenntnisse in einigen Teilgebieten der Physik sowie exemplarisch die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung einer physikalischen Problemstellung in einem gewählten Studienschwerpunkt.

§ 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Physik und Astronomie den Diplomgrad "Diplom-Physikerin" bzw. "Diplom-Physiker", abgekürzt "Dipl.-Phys.".

(2) Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäss § 12 Abs. 8 UG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschliesslich der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, das vier Semester umfasst und mit der Diplom-Vorprüfung abschliesst,
2. das Hauptstudium, das einschliesslich der Diplomarbeit sechs Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschliesst.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Gesamtstudienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 175 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 10 v. H. SWS. Daran schliessen sich zwei Semester bzw. 12 Monate an, die der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas dienen. Die 12 Monate gliedern sich in eine forschungsbezogene Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von höchstens drei Monaten und die Anfertigung der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens neun Monaten. Daran schliesst sich die Fachprüfung im Schwerpunktfach an. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachstudiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschliesslich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäss § 12 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungsfach in Form einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung sind von verschiedenen Prüferinnen und Prüfern abzunehmen. Sie werden nur als Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die vorläufige Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen müssen jeweils mindestens ~~sechs Wochen~~ vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Fristen für die Einreichung des Antrages und der Meldung gemäss Satz 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang am Dekanat bekanntgegeben.

(4) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Die Prüfungstermine werden im Dienstzimmer der jeweiligen Prüferin oder des Prüfers in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Dies gilt auch für die Wiederholungstermine.

(6) Die Prüfungen können jeweils studienbegleitend vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen


sind.

(7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen, die die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Meldung nicht gemäss Absatz 4 widerrufen worden ist.


§ 5 Freiversuch

(1) Legt die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften bzw. des neunten Fachsemesters und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Grundstudiums bzw. des Hauptstudiums ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch für dieselbe Prüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung der im Absatz 1 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt. 

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemässen Organen der Universität tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Ruhr-Universität Bochum einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zu dem nächsten Wiederholungstermin für diese Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten zu stellen. 

(6) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Physik und Astronomie einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmässig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer



(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder

eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Dies ist durch die persönliche Anmeldung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Prüferin oder dem Prüfer gewährleistet.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend .

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Ruhr-Universität Bochum Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen ausserhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ruhr-Universität Bochum im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtwertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, ausserdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen oder Fachvertretern - die als Anlage beigefügte Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoss

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu

beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in der Regel nacheiner Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschliessen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Ruhr-Universität Bochum für den Diplomstudiengang Physik eingeschrieben oder gemäss § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. je einen Leistungsnachweis nach näherer Bestimmung der Studienordnung in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:
 - 3.1 "Übungen zu Physik I",
 - 3.2 "Übungen zu Physik II",
 - 3.3 nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten "Übungen zu Physik III" oder "Übungen zu Physik IV",
 - 3.4 "Physikalisches Anfänger-Praktikum I und II"
 - 3.5 nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten "Übungen zu Theoretische Physik I" oder "Übungen zu Theoretische Physik II",
 4. entweder insgesamt drei Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung in den Übungen zu den Vorlesungen des Kurses "Mathematik für Physiker I - IV" oder zwei Leistungsnachweise aus den "Übungen zu Analysis I - III" und einen Leistungsnachweis aus den "Übungen zu Linearer Algebra und Geometrie I und II" erbracht hat.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch,
 3. Angabe des gemäss § 12 Abs. 2 gewählten vierten Prüfungsfaches,
 4. Angabe der jeweiligen Prüfungsgebiete gemäss § 12 Abs. 3 Nrn. 2 und 3,

5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie bzw. er sich an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht, und
7. gegebenenfalls Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Prüferinnen oder Prüfer der mündlichen Prüfungen.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäss § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, und dass sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Physik, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
 1. Experimentalphysik,
 2. Theoretische Physik,
 3. Mathematik,
 4. Wahlpflichtfach (Chemie oder Informatik oder Astronomie).
- (3) Gegenstände der Prüfung sind:
 1. im Fach Experimentalphysik die Inhalte der Vorlesungen "Physik I-IV mit Übungen" und des "Physikalischen Anfängerpraktikums",
 2. im Fach Theoretische Physik die Inhalte der Vorlesung "Theoretische Physik I mit Übungen (Mechanik)" oder "Theoretische Physik II mit Übungen (Elektrodynamik)" nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten,
 3. im Fach Mathematik die Inhalte der für Studierende im Diplomstudiengang Physik durchgeführten Vorlesungen "Mathematik I - IV mit Übungen" oder der Vorlesungen "Analysis I - III" und "Lineare Algebra und Geometrie I und II" nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten,

- 4.1 bei Wahl des Faches Chemie als Wahlpflichtfach der Inhalt der zweiteiligen Vorlesung "Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker",
- 4.2 bei Wahl des Faches Informatik als Wahlpflichtfach der Inhalt der von der Fakultät für Mathematik angebotenen Vorlesung "Einführung in die Informatik",
- 4.3 bei Wahl des Faches Astronomie als Wahlpflichtfach der Inhalt der Vorlesungen "Einführung in die Astronomie I" oder "Einführung in die Astronomie II" nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

(4) Jede einzelne der in Absatz 2 und 3 genannten Prüfungen kann studienbegleitend abgelegt werden, sofern die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.



Insbesondere sind dies

1. im Fach "Experimentalphysik" die in § 10 Abs. 1 Nrn. 3.1 bis 3.4 genannten Leistungsnachweise,
2. im Fach "Theoretische Physik" der in § 10 Abs. 1 Nr. 3.5 genannte Leistungsnachweis,
3. im Fach "Mathematik" die in § 10 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungsnachweise.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäss § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

(6) Bei Änderungen des Lehrangebotes an einer anderen Fakultät erfolgt eine Anpassung durch Änderungssatzung nach Abstimmung mit der betreffenden Fakultät.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) abgelegt. Die Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note gemäss § 14 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(3) Über jede Prüfung wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Kandidatin oder des Kandidaten, den Termin und die Dauer sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung. Die Dauer der Prüfung ist in § 4 Abs. 2 geregelt. Im Anschluss an die mündliche Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung in das Protokoll einzutragen und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Massgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Aufgrund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung wird die jeweilige Fachnote festgesetzt. Diese lautet

bei einer Bewertung bis 1,3	= sehr gut,
bei einer Bewertung von 1,7 bis 2,3	= gut,
bei einer Bewertung von 2,7 bis 3,3	= befriedigend,
bei einer Bewertung von 3,7 bis 4,0	= ausreichend,
bei einer Bewertung über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 Zulassung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 5) bestanden hat;

die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Physik oder eine gemäss § 8 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;

an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben ist oder gemäss § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;

je einen Leistungsnachweis nach näherer Bestimmung der Studienordnung in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:

Übungen zu einer Vorlesung aus dem Kurs "Struktur der Materie",

nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten "Übungen zu Theoretische Physik III" (Quantenmechanik) oder "Übungen zu Theoretische Physik IV" (Thermodynamik und Statistik),

Übungen zu einer weiteren Vorlesung aus dem Kurs "Theoretische Physik I - IV", zu der nicht schon zur Diplom-Vorprüfung ein Leistungsnachweis erbracht worden ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.5),

nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten ein Hauptseminar in Experimentalphysik oder Theoretischer Physik,

"Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum I",

nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten "Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum II" oder Übungen zu einer Vorlesung des Hauptstudiums und ein Hauptseminar über Nummer 4.4 hinaus in Theoretischer Physik oder Theoretischer Astrophysik,

nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten Übungen zu einer Vorlesung oder ein Seminar oder ein Praktikum im Wahlpflichtfach II gemäss § 18 Abs. 5.

In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind das gewählte Schwerpunktfach gemäss § 18 Abs. 3, das gewählte Wahlpflichtfach I gemäss § 18 Abs. 4, das gewählte Wahlpflichtfach II gemäss § 18 Abs. 5 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäss § 22 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung gemäss § 4 Abs. 2.

Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Experimentalphysik,

Theoretische Physik,

Wahlpflichtfach I (Fach aus dem Bereich der Physik gemäss Absatz 4),

Wahlpflichtfach II (in der Regel ein Fach aus dem Bereich der Mathematik, der Naturwissenschaften oder der Ingenieurwissenschaften gemäss Absatz 5).

Die Diplomarbeit wird nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der Prüfungsfächer nach Absatz 2 angefertigt. Dieses Fach wird zum Schwerpunktfach der Kandidatin oder des Kandidaten.

Als Wahlpflichtfach I kann die Kandidatin oder der Kandidat eines der folgenden Fächer mit experimentellem oder theoretischem Schwerpunkt wählen:

a) Atomphysik,

b) Kern- und Teilchenphysik

c) Festkörperphysik,

d) Plasmaphysik,

e) Astronomie,

f) Astrophysik,

g) Biophysik,

h) Neuroinformatik.

Als Wahlpflichtfach II kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

a) Aus der Fakultät für Maschinenbau

-- Nukleare und neue Energiesysteme

-- Werkstoffwissenschaft

-- Laseranwendungstechnik

b) Aus der Fakultät für Elektrotechnik

-- Theoretische Elektrotechnik

-- Nachrichtentechnik

-- Regelungstechnik

-- Datenverarbeitung

-- Energietechnik

-- Elektronik

-- Hochfrequenztechnik

-- Werkstoffe

-- Elektrooptik und elektrische Entladungen

c) Aus der Fakultät für Mathematik

-- Algebra

-- Geometrie, Topologie

-- Analysis

-- Angewandte Analysis, Mathematische Physik

-- Numerische Mathematik

-- Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik

-- Informatik

d) Aus der Fakultät für Physik und Astronomie

-- Astronomie

-- Astrophysik

soweit nicht eines dieser Fächer schon als Wahlpflichtfach I gewählt wurde.

e) Aus der Fakultät für Geowissenschaften

- Geophysik
- Kristallographie (Röntgenkristallographie)
- Kristallographie (Mineralogie)
- Petrologie

f) Aus der Fakultät für Chemie

- Analytische Chemie
- Anorganische Chemie
- Biochemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Technische Chemie
- Theoretische Chemie

g) Aus der Fakultät für Biologie

- Biophysik

soweit dieses Fach nicht schon als Wahlpflichtfach I gewählt wurde.

h) Aus der Medizinischen Fakultät

- Physiologie
- Neurophysiologie

i) Aus dem Institut für Neuroinformatik (Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung)

- Neuroinformatik

soweit dieses Fach nicht schon als Wahlpflichtfach I gewählt wurde.

j) Aus der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik

- Philosophie

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfach II ein anderes an der Ruhr-Universität durch eine in der Forschung und Lehre tätige Professorin oder einen Professor vertretenes Prüfungsfach zulassen, das in einer sinnvollen Beziehung zum Studium der Physik steht.

Soweit es sich nicht um das Schwerpunktfach handelt, sind die Inhalte der mündlichen Prüfungen:

im Fach "Experimentalphysik" Gegenstände von drei Vorlesungen aus dem Kurs "Struktur der Materie" und des "Physikalischen Fortgeschrittenen-Praktikums",

im Fach "Theoretische Physik" Gegenstände der Vorlesungen des Kurses "Theoretische Physik I - IV", soweit sie nicht bereits in der Diplom-Vorprüfung berücksichtigt wurden,

wobei die Inhalte einer dieser Vorlesungen auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten auch durch den Stoff einer anderen weiterführenden Vorlesung auf dem Gebiet der theoretischen Physik ersetzt werden können, sofern dieser Stoff nicht auch Gegenstand der Prüfung im Wahlpflichtfach I ist,

im Wahlpflichtfach I und im Wahlpflichtfach II Gegenstände der diesen Fächern nach Massgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung im Schwerpunktfach erstrecken sich auf das Fachgebiet der Diplomarbeit.

Jede einzelne der in Absatz 2 und 6 genannten Prüfungen kann studienbegleitend abgelegt werden, sofern die in § 17 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere sind dies

im Fach "Experimentalphysik" die in § 17 Abs. 1 Nrn. 4.1 und 4.5 genannten

Leistungsnachweise, der in § 17 Abs. 1 Nr. 4.4 genannte Leistungsnachweis, sofern das

Hauptseminar in Experimentalphysik gewählt wurde, und der in § 17 Abs. 1 Nr. 4.6 genannte

Leistungsnachweis, sofern das Physikalische Fortgeschrittenen-Praktikum II gewählt wurde,

im Fach "Theoretische Physik" die in § 17 Abs. 1 Nrn. 4.2 und 4.3 genannten

Leistungsnachweise, der in § 17 Abs. 1 Nr. 4.4 genannte Leistungsnachweis, sofern das

Hauptseminar in Theoretischer Physik gewählt wurde, und die in § 17 Abs. 1 Nr. 4.6

genannten Leistungsnachweise, sofern das Physikalische Fortgeschrittenen-Praktikum II nicht gewählt wurde,

im Wahlpflichtfach II der in § 17 Abs. 1 Nr. 4.7 genannte Leistungsnachweis.

Die Fachprüfungen können in verschiedenen Semestern abgelegt werden; ihre Reihenfolge ist beliebig. Soweit es sich nicht um das Schwerpunktfach handelt, sollen die Fachprüfungen der Diplomprüfung vor Beginn des neunten Fachsemesters abgelegt werden. Wegen der inhaltlichen Nähe zur Diplomarbeit sollte die Prüfung im Schwerpunktfach nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden.

Für die Freiversuchsregelung gilt § 5.

Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäss § 8 Absatz 5 ersetzt werden.

§ 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschliesst. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein definiertes physikalisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten. Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin, jedem Professor, jeder Privatdozentin oder jedem Privatdozenten ausgegeben und betreut werden, die bzw. der hauptberuflich an der Ruhr-Universität Bochum tätig ist. Bei der Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mitwirken. Soll die Diplomarbeit von einer Professorin, einem Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten ausgegeben werden, die bzw. der nicht Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Spätestens drei Monate nach Bestehen der letzten Fachprüfung gemäss § 18 Abs. 2 und 6 (ohne die Prüfung im Schwerpunktfach) erhält die Kandidatin oder der Kandidat das Thema der Diplomarbeit. Hierzu hat sie bzw. er fristgerecht einen von der betreffenden Betreuerin oder dem betreffenden Betreuer gegengezeichneten Themenvorschlag einzureichen. Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Im Falle einer (fachlich zu begründenden) Ablehnung des Themenvorschlags durch die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer kann die Kandidatin oder der Kandidat ein zweites Mal ein Thema ihrer bzw. seiner Wahl vorschlagen. Wird auch dieser Themenvorschlag abgelehnt, stellt die bzw. der zuständige Lehrende ein Thema.

Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungsfrist von drei Monaten voraus. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Geringfügige Änderungen des Titels bleiben von dieser Regelung unberührt. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu vier, im Falle eines empirischen, experimentellen oder mathematischen Themas von bis zu sechs Wochen verlängern.

Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist fristgemäss bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäss abgeliefert, gilt sie gemäss § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 14 Abs. 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2.0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2.0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Andernfalls wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen gilt § 13 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit von beiden Gutachtern mit der Note 1,0 bewertet worden ist und wenn von den vier Fachprüfungen mindestens zwei mit 1,0 bewertet wurden und die Noten der beiden anderen Fachprüfungen nicht schlechter als 1,3 sind.


§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen der Diplomprüfung zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet.

Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 25 Zeugnis

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens nach vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend. 

§ 26 Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäss § 2 Abs. 1 beurkundet.

Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Physik und Astronomie versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äusserung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1996/97 erstmalig für den Diplomstudiengang Physik an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der für sie im Sommersemester 1996 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen.

Studierende, die vor dem Wintersemester 1996/97 für den Diplomstudiengang Physik an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der für sie im Sommersemester 1996 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Ruhr-Universität Bochum vom 24. September 1992 (GABl.NW Nr. 11 vom 15.11.1992) ausser Kraft. § 29 (Übergangsbestimmungen) bleibt unberührt.

Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Astronomie vom 12.6.1996 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 26.9.1996 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ruhr-Universität Bochum vom 30.9.1996.

Bochum, den 30. September 1996

Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. M. Bormann